The eternal alliance

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **The Swiss observer : the journal of the Federation of Swiss Societies in the UK**

Band (Jahr): **- (1952)**

Heft 1187

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-691985

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

BUNDESBRIEF VOM 1 AUGUST 1291.

In Gottes Namen. Amen. Das öffentliche Ansehen und Wohl erfordert, dass Friedensordnungen dauernde Geltung gegeben werde. Darum haben alle Leute der Talschaft Uri, die Gesamtheit des Tales Schwyz und die Gemeinde der Leute der untern Talschaft von Unterwalden im Hinblick suf die Arglist der Zeit zu ihrem bessern Schutz und zu ihrer Erhaltung einander Beistand, Rat und Förderung mit Leib und Gut innerhalb ihrer Täler und ausserhalb nach ihrem ganzen Vermögen zugesagt gegen alle und jeden, die ihnen oder jemand aus ihnen Gewalt oder Unrecht an Leib oder Gut antun. Und auf jeden Fall hat jede Gemeinde der andern Beistand auf eigene Kosten zur Abwehr und Vergeltung von böswilligem Angriff und Unrecht eidlich gelobt in Erneuerung des alten, eidlich bekräftigten Bundes, jedoch in der Weise, dass jeder nach seinem Stand seinem Herrn geziemend dienen soll. Wir haben auch einhellig gelobt und festgesetzt, dass wir in den Tälern durchaus keinen Richter, der das Amt irgendwie um Geld oder Geldeswert erworben hat oder nicht unser Einwohner oder Landmann ist, annehmen sollen. Entsteht Streit unter Eidgenossen, so sollen die Einsichtigern unter ihnen vermitteln und dem Teil, der den Spruch zurückweist, die andern entgegentreten. Vor allem ist bestimmt, dass, wer einen andern böswillig, ohne Schuld, tötet, wenn er nicht seine Unschuld erweisen kann, darum sein Leben verlieren soll und, falls er entwichen ist, niemals zurückehren darf. Wer ihn aufnimmt und schützt, ist aus dem Land zu verweisen, bis ihn die Eidgenossen zurückrufen. Schädigt einer einen Eidgenossen durch Brand, so darf er nimmermehr als Landmann geachtet werden, und wer ihn in den Tälern hegt und schützt, ist dem Geschädigten ersatzpflichtig. Wer einen Eidgenossen beraubt oder irgenwie schädigt, dessen Gut in den Tälern soll für den Schadenersatz haften. Niemand soll einen andern, ausser einen anerkannten Schuldner oder Bürgen, pfänden und auch dann nur mit Erlaubnis seines Richters. Im übrigen soll jeder seinem Richter gehorchen und, wo nötig, den Richter im Tal, vor dem er zu antworten hat, bezeichen. Gehorcht einer dem Gericht nicht und es kommt ein Eidgenosse dadurch zu Schaden, so haben alle andern jenen zur Genugtuung anzuhalten. Ensteht Krieg oder Zwietracht zwischen Eidgenossen und will ein Teil sich dem Rechtspruch oder der Genugtuung entziehen, so sind die Eidgenossen gehalten, den andern zu schützen. Diese Ordnungen sollen, so Gott will, dauernden Bestand haben. Zu Urkund dessen ist auf Verlangen der Vorgenannten diese Urkunde gefertigt und mit den Siegeln der drei vorgenannten Gemeinden und Täler bekräftigt worden. Geschehen im Jahre des Herrn 1291 zu Anfang des Monats August.

THE ETERNAL ALLIANCE.

In the Name of God, Amen. We, the people of Uri, Schwyz and Unterwalden, considering the evil times that are upon us and the better to protect and defend ourselves, swear upon oath to aid and succor one another mutually with our deeds and counsel, with our strong right arm and earthly goods, with all our might and soul, against each and all who do us hurt and wrong. With one voice do we swear and promise not to tolerate in our valleys the domination of foreign overlords. None of us shall do harm unto a comrade whether to his body or to his possessions. He amongst us who shall be judged blameworthy shall repair his wrongdoing. Should discord arise between Confederates then shall our elders foregather and act as mediators. This our Covenant is drawn up for the good of all and shall, with God's help, endure for ever. Delivered in the year of Our Lord one thousand two hundred and ninety-one in the beginning of the month of August.

In the Federal Archives Building at SCHWYZ in Central Switzerland is preserved and exhibited the original document of August 1, 1291, when the three cantons of Uri Schwyz and Unterwalden formed a defensive league against the Hapsburg rulers by signing a pact and pledge of mutual assistance. This was the alliance which became the basis from which originated the

SWISS CONFEDERATION.

(The above in a free translation of the original Almannic text into English, received through the courtesy of Mr. Martin Mengelt of Lucerne.)

Ladies Shoes . . .

made by **BALLY**

Can be obtained at :—

THE LONDON SHOE CO. LTD.

116-117, NEW BOND STREET, W.I.
260, REGENT STREET, W.I.
21-22, SLOANE STREET, S.W.I.

There's always time for

NESCAFÉ

Nescafé is a soluble coffee product composed of coffee solids, combined and powdered with dextrins, maltose and dextrose added to protect the flavour

74

ANOTHER OF **NESTLÉ'S** GOOD THINGS